

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1983

Nummer 15

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	25. 3. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	150
2124	14. 3. 1983	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	150
97	23. 3. 1983	Verordnung NW TS Nr. 1/83 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	151
	29. 3. 1983	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1983	152

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 25. März 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 598), des § 128 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBI. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBI. I S. 561), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter den Worten „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,“ eingefügt „dem Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird hinter den Worten „der Höheren Landespolizeischule“ eingefügt „der Landeskriminalschule.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Ausbildung“ ersetzt durch die Worte „Aus- und Fortbildung“.
 - c) In Absatz 4 wird vor dem Punkt „oder das Einverständnis von mir erklärt“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter den Worten „der Landesfeuerwehrschule,“ eingefügt „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, dem Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter den Worten „die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,“ eingefügt „das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.“.
 - b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt: „Satz 1 ist in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 150.

2124

**Änderung
der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gewährleistung eines
Mindesteinkommens an Hebammen mit
Niederlassungserlaubnis**

Vom 14. März 1983

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. März 1983 beschlossen:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschuß der Landschaftsversammlung vom 16. Juni 1972 (GV. NW. S. 354) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Die Höhe des jährlichen Mindesteinkommens und der Höchstbetrag der absetzbaren Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen werden vom Landschaftsausschuß mit Genehmigung des Innenministers festgesetzt.“
- § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„Die vorgenannten Ansprüche und Leistungen stehen nur der Hebamme persönlich zu. Sie sind weder übertragbar noch vererblich.“
- § 7 wird zu § 8.

Kürten

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland

Müller, Holger Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 25. März 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

– GV. NW. 1983 S. 150.

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/83
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über
einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand
und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in
Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. März 1983

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1982 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

Die Anlage B erhält folgende Fassung:

**Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 2/77**

Tarifsätze	
Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	2,41
2	2,66
3	2,94
4	3,22
5	3,49
6	3,74
7	3,95
8	4,18
9	4,40
10	4,60
12	4,89
14	5,12
16	5,40
18	5,68
20	5,88
23	6,36
26	6,72
29	7,12
32	7,47
35	7,79
38	8,14
41	8,58
44	8,90
47	9,32
50	9,89
55	10,65
60	11,20
65	11,93
70	12,48
75	13,17
80	13,90
85	14,60
90	15,33
95	16,05
100	16,73
105	17,52
110	18,25
115	19,02
120	19,76

Je weitere angefangene 5 km 0,76 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1983 S. 151.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1983**

Vom 29. März 1983

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 18. 2. 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2 490 390 800 DM
in der Ausgabe auf	2 539 992 150 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	709 859 650 DM
in der Ausgabe auf	709 859 650 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1983 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 139 352 850 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 329 730 200 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,5% der für das Haushaltsjahr 1983 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Feierwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Beoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltssatzung angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 24. 3. 1983 – III B 3 – 9/523 – 4352/83 – erteilt worden.

Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags

in der Zeit vom 2. Mai bis 10. Mai 1983
jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 29. März 1983

In Vertretung

Meyer-Schwickerath
Erster Landesrat

– GV. NW. 1983 S. 152

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X